

Vorschlag

der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD, mit ihren Mitgliedern Oberkonsistorialrätin Brigitte Andrae, Bischof Hermann Beste, Oberkirchenrat Roland Fritzsche, Pastorin Christa Gerts-Isermeyer, Dekan Lothar Grigat, Oberkirchenrat Matthias Jessen, Oberkirchenrätin Karin Kessel, Landeskirchenoberverwaltungsrat Rüdiger Krahl, Dekan Bernd Liebendörfer, Pfarrer Gerhard Lohmann, Oberkirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Oberlandeskirchenrat i.R. Dr. Herbert Pflug, Vizepräsident Dr. Jürgen Rohde, Oberkirchenrätin Barbara Schnerrer, Oberkirchenrat Dr. Gerhard Tröger, Pfarrer Klaus Weber und ihrer Geschäftsführerin Oberkirchenrätin Sigrid Unkel, zur Ergänzung der

Empfehlung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD.

"10. Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

10.1. Einführung

Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, muss bisher selbst bei schwersten Verbrechen ein Disziplinarverfahren eingeleitet und durch kirchliches Disziplinarurteil entschieden werden, ob das Dienstverhältnis durch Entfernung aus dem Dienst endet. Nach staatlichem Beamtenrecht endet hingegen das Dienstverhältnis mit der Rechtskraft eines Strafurteils, das wegen einer vorsätzlichen Tat eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe ausspricht, gleichgültig, ob diese zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Da die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates von der Rechtstreue seiner Beamtinnen und Beamten abhängt, ist die Regelung für den staatlichen Bereich unverzichtbar.

Aktuelle Fälle aus dem kirchlichen Bereich haben Anlass zu der Überlegung gegeben, in das Pfarrerdienstrecht eine ähnliche Regelung einzufügen, auch wenn die Erfahrungen des Kirchenkampfes und in der DDR anschauliche und einleuchtende Gründe dafür lieferten, ein staatliches Strafurteil in jedem Fall noch einmal aus kirchlicher Sicht zu überprüfen. Indessen haben diese Gründe in einem Rechtsstaat, der sich als zuverlässig und berechenbar erwiesen hat, an Gewicht verloren.

Die Generalsynode der VELKD hat inzwischen am 17. November 2000 Änderungsgesetze zum Pfarrer- und Disziplinalgesetz beschlossen, die die staatlichen Regelungen mit einigen -wesentlichen - Modifikationen übernehmen.

10.2. Inhaltliche Positionen

Es dient der Glaubwürdigkeit der Kirche, wenn durch Gesetz klar gestellt wird, dass vorsätzliches, strafbares Verhalten mit hohem Unrechtsgehalt, wie es Voraussetzung für die Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe ist, keinesfalls mit dem Pfarrerdienstverhältnis vereinbar ist. Die bisherige Rechtslage verursacht bis zur Entfernung aus dem Dienst einen Aufwand und eine zeitliche Verzögerung, die nicht vertretbar sind. Dies gilt besonders dann, wenn das Dienstverhältnis zunächst bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens fort geführt werden muss, obwohl die rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe schon vollzogen wird. Der hierdurch verursachte Verlust an Glaubwürdigkeit wird durch die mögliche Beurlaubung unter Verminderung der Bezüge nicht gemindert. Der Schaden ist in jedem Fall so groß, dass die (glücklicherweise!) geringe Zahl solcher Fälle nicht gegen die Veränderung der derzeitigen Rechtslage spricht.

Es wird empfohlen, Dienstverhältnisse einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft eines Strafurteils, das wegen einer vorsätzlichen Tat mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe ausspricht, durch gesetzliche Regelung enden zu lassen. Innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils soll die einleitende Stelle im Sinne des Disziplinalgesetzes aus kirchlichem Interesse über die Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Disziplinarverfahrens entscheiden können mit der Folge, dass die Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst oder die Verhängung einer anderen Disziplinarmaßnahme beim Disziplinargericht liegt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll keinen Anspruch auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens haben.

Die einleitende Stelle soll bei ihrer Entscheidung, ob die Angelegenheit dem kirchlichen Disziplinargericht vorgelegt wird, allein kirchliche Interessen, nicht aber Gesichtspunkte auf Täterseite berücksichtigen. Daher hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf diese Entscheidung keinen Anspruch. Der wesentliche Vorteil der vorgeschlagenen Regelung besteht in der Vermeidung eines Gerichtsverfahrens. Denkbare andere Regelungen - etwa die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beendigung des Dienstverhältnisses - wären indessen mit einem einklagbaren Anspruch auf eine Entscheidung verbunden und kommen daher nicht in Betracht.

Rechte der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV werden durch die empfohlene Regelung nicht in Frage gestellt, da die Kirche diese Regelung in Ausübung ihrer Kirchenautonomie selbst durch Gesetz trifft, sie jederzeit rückgängig machen kann und da für den Einzelfall ein Verfahren zur Berücksichtigung kirchlicher Interessen offen gehalten wird.

Mit der Verleihung der Kirchenautonomie gibt der Staat der Kirche einen „Vertrauensvorschuss“. Die bisherige Entwicklung des Rechtsstaates und der Strafjustiz gibt den Kirchen keinen Anlass, dem Rechtsstaat ihrerseits zu misstrauen.

10.3. Regelungsvorschlag

§ 30

Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

- (1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand, sofern sie oder er sich nicht bereits im Warte- oder Ruhestand befindet.
- (3) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie oder er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes.
- (4) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 3, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss sich auf die nach Absatz 3 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.
- (6) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung."